

Artikel 22

Professoren und Lehrer

1. Vergütungen, die ein Professor oder Lehrer, der in einem Vertragsstaat ansässig ist und der sich im anderen Vertragsstaat zum Zweck der Lehrtätigkeit oder der wissenschaftlichen Forschung für einen Zeitraum bis zu zwei Jahren an einer Universität, einer Hochschule oder einer anderen wissenschaftlichen Lehr- oder Forschungseinrichtung dieses anderen Vertragsstaates aufhält, für diese Lehr- oder Forschungstätigkeit erhält, werden nur im erstgenannten Vertragsstaat besteuert, vorausgesetzt, daß diese Vergütungen aus Quellen außerhalb dieses anderen Staates stammen.
2. Dieser Artikel ist nicht anzuwenden auf Einkommen aus Forschungstätigkeit, wenn eine solche Forschung nicht im staatlichen Interesse liegt, sondern in erster Linie dem privaten Nutzen einer bestimmten Person oder Personen dient.

Artikel 23

Andere Einkünfte

1. Einkünfte einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person, die in den vorstehenden Artikeln dieses Abkommens nicht behandelt wurden, können ohne Rücksicht auf ihre Herkunft nur in diesem Staat besteuert werden.
2. Absatz (1) dieses Artikels ist auf andere Einkünfte als solche aus unbeweglichem Vermögen im Sinne des Artikels 6, Absatz (2) nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Empfänger derartiger Einkünfte im anderen Vertragsstaat eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte oder eine selbständige Arbeit mittels einer dort gelegenen festen Einrichtung ausübt und die Rechte oder Vermögenswerte, für die die Einkünfte gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte oder festen Einrichtung gehören. In diesem Fall ist Artikel 7 beziehungsweise 15 anzuwenden.

Artikel 24

Vermögen

1. Unbewegliches Vermögen im Sinne des Artikels 6, das einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person gehört und im anderen Vertragsstaat liegt, kann im anderen Staat besteuert werden.
2. Bewegliches Vermögen, das Betriebsvermögen einer Betriebsstätte eines Unternehmens darstellt, kann in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich die Betriebsstätte befindet.
3. Seeschiffe oder Luftfahrzeuge, die im internationalen Verkehr betrieben werden, sowie bewegliches Vermögen, das dem Betrieb dieser Schiffe oder Luftfahrzeuge dient, können nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.
4. Alle anderen Vermögensteile einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person können nur in diesem Staat besteuert werden.

Artikel 25

Beseitigung der Doppelbesteuerung

1. Bezieht eine in der Deutschen Demokratischen Republik ansässige Person Einkünfte oder hat sie Vermögen und können diese Einkünfte oder dieses Vermögen nach die-

sem Abkommen in Simbabwe besteuert werden, so nimmt die Deutsche Demokratische Republik diese Einkünfte oder dieses Vermögen von der Besteuerung aus.

2. In Simbabwe können vorbehaltlich der Rechtsvorschriften Simbawbes über die Anrechnung der auf einem Territorium außerhalb Simbawbes zu zahlenden Steuern auf die Steuern Simbawbes und ohne die allgemeinen Prinzipien dieses Rechts zu berühren, Steuern der Deutschen Demokratischen Republik, die — entweder direkt oder im Abzugsverfahren — für steuerpflichtiges Einkommen oder steuerpflichtige Gewinne aus Quellen innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik zu zahlen sind, auf die Steuern Simbawbes angerechnet werden, die auf diesbezüglichen steuerpflichtigen Einkünfte oder Gewinne berechnet werden wie die Steuern der Deutschen Demokratischen Republik.

Artikel 26

Gleichbehandlung

1. Staatsbürger eines Vertragsstaates dürfen im anderen Vertragsstaat keiner Besteuerung oder damit zusammenhängenden Verpflichtungen unterworfen werden, die anders oder belastender sind als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen Staatsbürger des anderen Staates unter gleichen Verhältnissen unterworfen sind oder unterworfen werden können. Diese Bestimmung gilt auch ungeachtet des Artikels 1 für Staatsbürger, die in keinem der beiden Vertragsstaaten ansässig sind.
2. Die Besteuerung einer Betriebsstätte, die ein Unternehmen eines Vertragsstaates im anderen Vertragsstaat hat, darf im anderen Staat nicht ungünstiger sein als die Besteuerung von Unternehmen des anderen Staates, die die gleiche Tätigkeit ausüben. Dabei wird vorausgesetzt, daß kein Vertragsstaat daran gehindert wird, auf die Gewinne, die einer Betriebsstätte, die ein im anderen Staat ansässiges Unternehmen in diesem Staat hat, zuzurechnen sind, eine Steuer zu erheben, die 8,4 Prozent dieser Gewinne nicht übersteigt, zusätzlich zu den Steuern, die auf diese Gewinne erhoben werden würden, wenn sie Gewinne einer im erstgenannten Staat ansässigen Gesellschaft wären.
3. Sofern nicht Artikel 9, Absatz (1), Artikel 11, Absatz (7), Artikel 12, Absatz (6) oder Artikel 13, Absatz (6) anzuwenden sind, sind Zinsen, Lizenzgebühren, Gebühren für technische Dienste und andere Entgelte, die ein Unternehmen eines Vertragsstaates an eine, im anderen Vertragsstaat ansässige Person zahlt, bei der Ermittlung der steuerpflichtigen Gewinne dieses Unternehmens unter den gleichen Bedingungen wie Zahlungen an eine im erstgenannten Staat ansässige Person zum Abzug zuzulassen. Dementsprechend sind Schulden, die ein Unternehmen eines Vertragsstaates gegenüber einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person hat, bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Vermögens dieses Unternehmens unter den gleichen Bedingungen wie Schulden gegenüber einer im erstgenannten Staat ansässigen Person zum Abzug zuzulassen.
4. Unternehmen eines Vertragsstaates, deren Kapital ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person oder mehreren solchen Personen gehört oder ihrer Kontrolle unterliegt, dürfen im erstgenannten Staat keiner Besteuerung oder damit zusammenhängenden Verpflichtungen unterworfen werden, die anders oder belastender ist als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen andere ähnliche Unternehmen des, erstgenannten Staates unterworfen sind oder unterworfen werden können.